

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999*)

*) in Kraft seit 01. März 1999

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 11. Oktober 2001 gemäß Ratsbeschluss vom 18. September 2001

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (in Kraft ab dem 01. Januar 2002)

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 02. Juli 2003 gemäß Ratsbeschluss vom 01. Juli 2003 (in Kraft ab dem 09. Juli 2003)

*) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 21. März 2012 gemäß Ratsbeschluss vom 06. März 2012 (in Kraft ab dem 25. März 2012)

*) zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 10. Dezember 2013 gemäß Ratsbeschluss vom 03. Dezember 2013 (in Kraft ab dem 15. Dezember 2013)

*) zuletzt geändert durch 6. Änderung vom 19. Juli 2017 gemäß Ratsbeschluss vom 25. April 2017 (in Kraft ab dem 23. Juli 2017)

*) zuletzt geändert durch 7. Änderung vom 07. Dezember 2018 gemäß Ratsbeschluss vom 04. Dezember 2018 (in Kraft ab dem 11. Dezember 2018)

*) zuletzt geändert durch 8. Änderung vom 11. März 2024 gemäß Ratsbeschluss vom 05. März 2024 (in Kraft ab dem 17. März 2024)

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996 , S. 81) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.94 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.94 (GV NW S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (GV.NW. S. 458) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 9.2.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen und Bundesstraßen (bei letzteren mit Ausnahme der Fahrbahnen) im Gebiet der Stadt Troisdorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Plakatanschlagstellen auf öffentlichen Straßen (z.B. Litfaßsäulen, Normaluhren und ähnliches) Kirmessen, Wochenmärkte sowie in Trägerschaft der Stadt Troisdorf stattfindende Märkte und marktähnliche Veranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

- (4) Auf Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen, die durch die Stadt Troisdorf veranstaltet werden, findet die Troisdorfer Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen sowie die Gebührensatzung für die Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen Anwendung.

§ 2 Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Troisdorf.
- (2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.
- (3) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist dann Bestandteil der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung.
- (4) Für die in Anlage III festgelegten Bereiche „Bereich A: Fußgängerzone und Bereich B: Erweiterte Innenstadt“ sind die besonderen Anforderungen für Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen sowie Flächen für Außengastronomie gem. dieser Anlage zu beachten.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 Metern, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte und bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sofern für den Gehweg eine Mindestbreite von 1,20 m verbleibt;

- d) Werbeanlagen, Dekorationen und ähnliches ab 2,20 m Höhe über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (z.B. Schluß- und Ausverkäufe, Weihnachtsbeleuchtung u.ä.);
 - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m bleibt;
 - f) zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen und ähnliche Dinge anlässlich von Jubelfesten, Prozessionen, Umzügen, soweit der Gehweg noch in einer Breite von 1,20 m benutzbar bleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 Metern, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
 - g) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 Metern, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:
- a) das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 1 Woche zwecks Instandhaltung der Gebäude
 - b) die Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu 24 Stunden
 - c) die Lagerung von Altkleidern oder Altpapier bei Straßensammlungen, das Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr.

- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Sonstige Nutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums an einer Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht und bedarf der Zustimmung des Eigentümers und des Trägers der Straßenbaulast. Die Einräumung solcher Nutzungsrechte ist jedoch nur zulässig, wenn der Gemeingebrauch nicht oder lediglich vorübergehend für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung beeinträchtigt wird.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisansprüche sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Ist mit der Sondernutzung voraussichtlich eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise die ordnungsgemäße Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Troisdorf keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) An Tagen, an denen Veranstaltungen stattfinden, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste, Ausstellungen etc.) besteht kein Anspruch auf Nutzung von Sondernutzungsflächen. Erteilte Sondernutzungserlaubnisse haben im Rahmen dieser Veranstaltungen sowie während der Auf- und Abbauperioden zu diesen Veranstaltungen keine Gültigkeit. Eine Gebührenerstattung erfolgt aus diesem Grunde nicht.

§ 8 Beendigung der Erlaubnis

Beim Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Troisdorf oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Troisdorf freizustellen.

§ 9 a Plakatierungen

- (1) Grundsätzlich werden Plakatierungen für Veranstaltungen im Stadtgebiet auf Antrag erlaubt.
- (2) Die Höchstzahl der Plakate für das gesamte Stadtgebiet ist pro Veranstaltung auf dreißig Plakate beschränkt. Die maximale Größe eines jeden Plakates darf DIN A0 nicht überschreiten. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen.

- (3) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, wo die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist.

Plakatierungen sind untersagt

- a) an öffentlichen Einrichtungen (z. B. Rathaus, Stadthalle u. Feuerwehreinrichtungen im Umkreis von 50 m),
 - b) an Bäumen, Grünanlagen,
 - c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
 - e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln,
 - f) an Brückengeländern,
 - g) Bushaltestellen.
- (4) Die Plakatierung darf frühestens vierzehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Am ersten Werktag nach der Veranstaltung müssen die Plakate entfernt werden.
- (5) Die Wahlwerbung für politische Parteien wird durch ein gesondertes Wahlkonzept der Stadt Troisdorf geregelt.

§ 9 b

Spannbänder/Werbebanner

- (1) Werbung mit Spannbändern, soweit sie nicht unter § 3 fällt, bedarf der Erlaubnis. Die Sondernutzung wird beschränkt auf Vereine und Einrichtungen aus dem Stadtgebiet Troisdorf. Weiter ist die Sondernutzung auf Veranstaltungen im Stadtgebiet begrenzt.
- (2) Werbung darf höchstens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Die Spannbänder müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden.

§ 10

Gebühren und Kosten

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle **Euro**eträge abgerundet.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

- (3) Die Gebühr wird jeweils getrennt für den Bereich der Fußgängerzone und das übrige Stadtgebiet erhoben.
Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsfläche und der genehmigten Dauer der Erlaubnis. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt; Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum bis zu 3 m Höhe über Gehwegen und bis zu 5 m Höhe über Fahrbahnen befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird für Volksfeste, Antik- und Trödelmärkte, Märkte und marktähnliche Veranstaltungen
- a) innerhalb der Fußgängerzone eine Gebühr nach Anlage I zu Nr. 22 der Anlage zu § 10 dieser Satzung;
 - b) im übrigen Stadtgebiet eine Pauschalgebühr nach Anlage II zu Nr. 22 der Anlage zu § 10 dieser Satzung erhoben.
- (6) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder jeder angefangene Monat als volle Einheit. Für Sondernutzungen, die insgesamt weniger als eine Woche oder einem Monat betragen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für eine volle Woche oder einen vollen Monat erhoben. Für die Verteilung von Handzetteln und Werbematerial wird ein nach Tagen bemessener Pauschalbetrag als Mindestgebühr erhoben.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus der Stadt Troisdorf alle Kosten zu ersetzen, die ihr und Dritten durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie hat das Recht, für den Kostenersatz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen (§ 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG).
- (8) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (9) Bei einigen Sondernutzungen werden neben den Sondernutzungsgebühren noch Verwaltungsgebühren fällig. Diese werden aufgrund der jeweils gültigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf erhoben.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

- b) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sportveranstaltungen) und Brauchtumsveranstaltungen;
 - c) Sondernutzungen durch den Rat einschließlich seiner Gremien;
 - d) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
 - e) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - f) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke,
 - g) Sondernutzungen aufgrund von stattfindenden Wochenmärkten und Kirmesveranstaltungen.
- (2) Im übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn
- a) erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen oder
 - b) Sondernutzungen überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen; bei Sondernutzungen, die zumindest auch gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, kann die Sondernutzungsgebühr bis zu 30 % ermäßigt werden.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung endgültig berechnet. Sie werden zum 10. eines jeden Monats im Erlaubniszeitraum fällig.
- (3) Bei Außenbewirtungen werden Sondernutzungsgebühren nur im Zeitraum 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres erhoben. Außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Wird die Sondernutzung auf Widerruf erlaubt, wird die zu entrichtende Gebühr bei der Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt und nach näherer Bestimmung in diesem Bescheid fällig. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die tatsächlich geschuldete Gebühr in einem zweiten Gebührenbescheid endgültig festgesetzt, sofern die endgültige Gebührenfestsetzung von der vorläufigen Gebührenfestsetzung um mehr als **5,00 Euro** abweicht. Die endgültig festgesetzte Gebühr wird mit dem in dem zweiten Gebührenbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung aufgegeben, endet die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Troisdorf über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wird.
- (2) Widerruft die Stadt Troisdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, endet die Pflicht zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf der Woche, in dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet, soweit der zu erstattende Betrag **5,00 Euro** übersteigt.

§ 15 Beseitigungspflicht

- (1) Werden die in einer Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Bedingungen und Auflagen oder die Pflichten gemäß §§ 7 und 9 der Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt die zur Erfüllung dieser Pflichten, Bedingungen und Auflagen und zur Beendigung der Benutzung geeigneten Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen selbst beseitigen oder beseitigen lassen, falls sich Anordnungen nach Abs. 1 als nicht durchsetzbar erweisen. Für die Kosten haftet bei Baumaßnahmen neben

dem Erlaubnisnehmer auch der Bauherr.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für die Verlängerung die Vorschriften dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die nach dem bisherigen Recht auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.06.1970 in der Fassung vom 03.06.1986 außer Kraft.

Troisdorf, den 10.02.1999

Walter Bieber
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		
		Fußgänger- zone	sonstige Stadtgebiete	
1	Automaten, Auslage- und Schau- kästen (Vitrinen) je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	5,50	4,00
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00	2,50
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen u. Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	3,50	2,50
4	Blumenstände je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,50	3,00
5	Container bis 10 cbm Inhalt (5 qm) je angef. Woche		3,00	2,50
	über 10 cbm Inhalt (10 qm) je angef. Woche		5,00	4,00
5a	Altkleidercontainer (gewerblich)	mtl.	für die	5,00
			Fußgängerzone wird keine Genehmigung erteilt	
6	Postablagekästen (pro Standort)	mtl.	für die	10,00
			Fußgängerzone wird keine Genehmigung erteilt	
7	Informationsstände je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	5,00	4,50
8	Kommerzielle Werbestände ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	5,50	4,00
	<u>mit</u> Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	8,00	5,00
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	5,00	3,50

3.14

Lfd. Nr.:	Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro	
			Fußgängerzone	sonstige Stadtgebiete
10	Lotterieveranstaltungen je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	4,50	3,00
11	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen je angef. 0,25 qm Verkehrsfläche	jährlich	13,00	9,00
12	Mülltonnenschränke bzw. Standplätze je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	2,00	1,50
13	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. qm Verkehrsfläche, abzüglich Freifläche von 0,60 m x Frontlänge	mtl.	7,00	6,00
14	Verkaufsstände (ortsfest) wie Imbiss-Stände, Kioske u.ä. je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	8,50	5,50
15	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände (außer Blumenstände)			
	a) am festgelegten Standort je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	7,00	4,50
	b) ohne festgelegten Standort je angef. qm Verkehrsfläche	mtl.	8,50	5,50
16	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	mtl. ½ mtl.	4,00 2,50	3,00 1,50
17	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	wöchentlich	1,50	1,00
18	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial	täglich	8,50	6,00
19	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche	mtl.	4,00	3,00
20	einmalige Plakatierung bis zu 30 Plakaten		26,00	
21	Volksfeste, Trödel- und Antikmärkte, Märkte und marktähnliche Veranstaltungen	tägl.	gem. Anlagen I und II	
24	Stationsgebundene CarSharing je Stellplatz (Verbrennerfahrzeug)	jährlich mtl		200,00 20,00
25	Stationsgebundene CarSharing Je Stellplatz (E-Auto)	jährlich mtl		0,00 0,00

Anlage I zu Nr. 21 der Anlage zu § 10 der Sondernutzungssatzung

Liste der Teilbereiche der Fußgängerzone für Sondernutzung

1. Kölner Straße I (Teil zwischen Cecilienstr./ Schloßstr.)	= 2.200 qm x 0,11 Euro	= 242,00 Euro
2. Kölner Straße II (Teil zw. Schloßstr. / Hospitalstraße)	= 3.400 qm x 0,11 Euro	= 374,00 Euro
3. Kölner Straße III (Teil zw. Hospitalstr. / Kirchstraße)	= 2.200 qm x 0,11 Euro	= 242,00 Euro
4. Kölner Platz	= 450 qm x 0,11 Euro	= 49,50 Euro
5. Wilhelm-Hamacher-Straße	= 1.500 qm x 0,05 Euro	= 75,00 Euro
6. Wilhelm-Hamacher-Platz	= 1.600 qm x 0,11 Euro	= 176,00 Euro
7. Bereich Am Bürgerhaus einschl. Fischerplatz	= 1.800 qm x 0,05 Euro	= 90,00 Euro
8. Hippolytusstraße (Teil zw. Alte Poststr. / Kölner Straße)	= 1.100 qm x 0,05 Euro	= 55,00 Euro
9. Alte Poststraße (Teil zw. Hippolytusstr. / Kölner Straße)	= 1.800 qm x 0,05 Euro	= 90,00 Euro
gesamt:	<u>16.050 qm</u>	<u>1.393,50 Euro</u>

Anlage II zu Nr. 21 der Anlage zu § 10 der Sondernutzungssatzung**Liste von Festplätzen in Troisdorf außerhalb der Fußgängerzone im Rahmen der Sondernutzung**

	pro Tag
1. Elsenplatz	51,00 Euro
2. Aggerstadion (Vorplatz / Parkplatz)	102,00 Euro
3. Festplatz Troisdorf-West, Lahnstraße	102,00 Euro
4. Oberlarer Platz, Troisdorf-Oberlar	102,00 Euro
5. Sieglarer Marktplatz	102,00 Euro
6. Eschmarer Dorfplatz	51,00 Euro
7. Paul-Schürmann-Platz, Troisdorf-Bergheim	51,00 Euro
8. Spicher Platz	102,00 Euro
9. Sandhasenplatz, Altenrath	51,00 Euro

Besondere Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf (Anlage III zu § 2 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung)

Folgender Artikel II (Übergangsvorschriften bezogen auf die 6. Änderungssatzung, in Kraft ab 23. Juli 2017) wurde vom Rat in seiner Sitzung am 25.04.2017 beschlossen:

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Für genehmigte Außengastronomie besteht in Bezug auf Möblierung und Sonnenschirme eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Rechtskraft der Satzung.**
- (3) Für die Umsetzung der Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 bis 3 gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten nach Rechtskraft der Satzung.**

Präambel

Die Fußgängerzone und die angrenzenden Straßen der Innenstadt sind Zentrum und Haupteinkaufsbereich der Stadt Troisdorf. Ihre bauliche Gestaltung prägt zusammen mit den anliegenden Geschäften ihren angenehmen und hochwertigen Charakter. Zum Schutz ihrer Funktion und ihres Erscheinungsbildes werden besondere Anforderungen an Sondernutzungen im Bereich der Innenstadt Troisdorf erlassen. Dabei ist grundsätzlich die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die besonderen Anforderungen sind zu beachten im

Bereich A: Fußgängerzone: die Kölner Straße bis Haus Nr. 86/97, die Alte Poststraße, die Hippolytusstraße bis Canisiusstraße, die Wilhelm-Hamacher-Straße, den Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, den Fischerplatz, das Karlsgässchen, den Kölner Platz, die Schloßstraße bis Haus Nr. 6/7, An der Feuerwache Haus Nr. 5, von-Loe-Straße Haus Nr. 1 und Hospitalstraße bis von-Loe-Straße.

Bereich B: erweiterte Innenstadt: die Kölner Straße von Cecilienstraße / Wilhelmstraße bis Haus Nr. 167/176, die Wilhelmstraße von Kölner Straße bis Haus Nr. 34, die Poststraße von Haus Nr. 71/67 bis Sieglarer Straße, die Kronprinzenstraße, die Kirchstraße Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 26, den Ursulaplatz Haus Nr. 2, Haus Nr. 4, Haus Nr. 12 bis 16, die Frankfurter Straße Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 14/21.

Der Geltungsbereich und die Teilbereiche sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Anlage III.

2. Sachlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die besonderen Anforderungen gelten ergänzend zu den Vorschriften der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 für alle Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen sowie für Flächen der Außengastronomie auf öffentlichen Verkehrsflächen in ihrem Geltungsbereich.
- 2.2 Eine Genehmigung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der §§ 6 und 7 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999.
- 2.3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10.02.1999 haben die besonderen Anforderungen, soweit sie einschlägig sind, zu beachten.

3. Warenauslagen/ Warenstände

- 3.1 Warenauslagen oder Warenstände können im Bereich A bis zu einer Tiefe von 1,50 m vor dem jeweiligen Betrieb - soweit es die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die vorhandenen Gehwegbreiten, erlauben - zugelassen werden. Der Abstand wird gemessen ab der Hauswand bzw. der Grundstücksgrenze, wenn das Gebäude im Erdgeschoss zurückspringt. Die maximale Höhe beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen über die genehmigten Maße nicht hinausragen. Für den Bereich B soll eine Restgehwegbreite von 1,50 m belassen werden, mindestens jedoch von 1,20 m.
- 3.2 Warenstände, z.B. für Karten, Schalstände, Modepuppen o.ä., bis zu einer Größe (Seitenlänge) von 0,50 x 0,50 m können die Höhe von 1,50 m überschreiten.
- 3.3 Das Auslegen von Waren in Paletten, Versandkartons und ähnlichen Aufbewahrungsbehältnissen, z.B. Drahtkörben ist unzulässig. Zulässig sind seitlich geschlossene, eingefasste Warentische mit einheitlicher Gestaltung und einer Tiefe von max. 1,50 m.
- 3.4 Rettungswege sind freizuhalten. Ein Mindestabstand zur Straßenmitte (Mitte der Fahrspur) von 3,0 m ist zu beachten.

4. Mobile Werbeträger

- 4.1 Mobile Werbeträger wie Beach-Banner, Werbesäulen, Airflex-Tropfenbanner, Fahnen, private Papierkörbe, private Fahrradstände, sonstige Hinweisschilder o.ä. sind unzulässig.

- 4.2 Kundenstopper, (z.B. Dreieckständer o.ä.) können im Bereich A bis zu einer Tiefe von 3,50 m vor dem jeweiligen Betrieb (gerechnet ab Hauswand/Schaufenster) mit einer Breite von maximal 0,80 m und einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden. Pro Betrieb ist die Aufstellung eines Werbeträgers - bei Ecklagen je Straßenseite - zulässig.
- 4.3 Kundenstopper können im Bereich B als Ausnahme zugelassen werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die vorhandenen Gehwegbreiten, erlauben.
- 4.4 Soweit Werbeträger vor dem Geschäftslokal aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht werbewirksam aufgestellt werden können (z.B. Sichtbehinderung, Randbereich der FGZ), entscheidet die Ordnungsbehörde auf Antrag über einen alternativen Standort.
- 4.5 Nr. 3.4 gilt entsprechend.

5 Sonnenschirme und sonstiges bewegliches Mobiliar

- 5.1 Sonnenschirme können für den jeweiligen Betrieb einheitlich und bis zu einer Größe von maximal 3,50 m x 3,50 m und mit einer Durchgangshöhe von mind. 2,20 m zugelassen werden. Offene oder geschlossene Vorzelte, Zelte, Viereckpavillons und allseits umschlossene bzw. teilumschlossene Überdachungen o.ä. sowie Abspannungen sind unzulässig. Die Sonnenschirme sind unifarben und in Stoff auszuführen. Neonfarben und grelle Farben sowie reflektierende Materialien sind unzulässig. Untergeordnete, der Gesamtgestaltung angepasste Werbung, z.B. Beschriftungen, Logos o.ä., können auf Bordüren von Sonnenschirmen zugelassen werden.
- 5.2 Feste Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass öffentliche oder private Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden und die Standsicherheit gewährleistet ist, und wenn durch den Antragsteller eine unwiderrufliche Rückbauverpflichtung übernommen wird.
- 5.3 Hiervon ausgenommen sind Überdachungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Fußgängerzone errichtet werden.
- 5.4 Sonstige mobile Elemente, z.B. elektrische Spielelemente (Auto, Bahn o.ä.) können im Bereich A bis zu einer Tiefe von 1,00 m vor dem jeweiligen Betrieb zugelassen werden. Der Abstand wird gemessen ab der Hauswand bzw. der Grundstücksgrenze, wenn das Gebäude im Erdgeschoss zurückspringt.
- 5.5 Heizpilze sowie die Aufstellung von Lautsprechern, Blicklichtern o.ä. sind unzulässig.

6. Außengastronomie

- 6.1 Außengastronomie kann im Bereich A bis zu einer Tiefe von 3,50 m vor dem jeweiligen Betrieb zugelassen werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben. Der Abstand wird gemessen ab der Hauswand bzw. der Grundstücksgrenze, wenn das Gebäude im Erdgeschoss zurückspringt. Vor den Gebäuden Kölner Straße Nr. 2 bis Nr. 86 (öffentlich möblierter Bereich) kann ein größerer Abstand gestattet werden, wenn ein ausreichend breiter Gehbereich für die Fußgänger freigehalten wird. Nr. 3.4 gilt entsprechend. Die im Bereich A gelegenen Plätze und platzähnlichen Bereiche sind von den Abstandsregelungen ausgenommen.
- 6.2 Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Tisch-, Stuhl oder Banktyp zulässig. Es ist eine qualitativ hochwertige Ausführung der Möblierung in Holz, Metall oder hochwertigem Kunststoffgeflecht in gedeckten Farben zu verwenden.
- 6.3 Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen und nach vorheriger Genehmigung durch das Ordnungsamt im Rahmen der Sondernutzung möglich.

7. Bodenbeläge, Pflasterabdeckungen, Begrenzungen

- 7.1 Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen sowie Flächen für Außengastronomie dürfen im Bereich A nicht parallel zum Straßenraum hin durch Einbauten, Zäune o.ä. abgegrenzt oder erhöht werden. Im Bereich B sind gestalterisch hochwertige Abgrenzungen bis max. 1,0 m möglich bzw. können aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden.
- 7.2 Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen sowie Flächen für Außengastronomie dürfen nur unmittelbar auf dem vorhandenen Belag der Verkehrsfläche aufgestellt werden. Unzulässig sind insbesondere
- das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen,
 - podestartige Aufbauten sowie das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen, Polstermöbeln und Loungegruppen,
 - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten,
 - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutzen.

- 7.3 Seitliche Abgrenzungen zum Straßenraum durch bewegliche Pflanztöpfe und -kästen mit natürlicher Bepflanzung können bis zu einer Höhe (einschließlich Bepflanzungen) von maximal 1,50 m zugelassen werden. Sie sind zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Die einzelnen Elemente dürfen eine Länge von 0,80 m und eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten, der Abstand der einzelnen Elemente untereinander beträgt mind. 0,50 m.
- 7.4 Transparente mobile Windschutzwände (Glas oder hochwertiger Kunststoff) können in begründeten Ausnahmefällen, z.B. starker Windbelastung in Eckbereichen mit Staubbelastung, bis zur Höhe von maximal 1,50 m zugelassen werden.
- 7.5 Ausstattungselemente dürfen nicht dauerhaft im öffentlichen Straßenbereich gelagert (z.B. gestapelt) werden, insbesondere außerhalb der Außengastronomie-Saison.

8. Sicherheit

Von den Einrichtungen und Anlagen dürfen keine Gefährdungen ausgehen, insbesondere ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

9. Bestandsschutz, Ausnahmen

Vorhandene, fest mit dem Boden verbundene Anlagen, die mit Genehmigung oder Zustimmung der Stadt errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

Von diesen Regelungen kann unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt. Hierüber entscheidet auf Antrag die Ordnungsbehörde.